



Gesuch für Dekoration in Räumen

Art. 20 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGs 871.11)

1 Angaben

Geschäftsname:

Geschäftsadresse:

Verantwortliche/r:

Telefon/Mobile:

Datum Abnahme:

Dekorationszeitraum: von: bis:

Unterschrift:

2 Verfügung (nicht ausfüllen!)

1. Die Dekorationsbewilligung wird erteilt.
2. Die Gebühr beträgt CHF 100 (ist bar zu bezahlen).

Ort, Datum

Gemeinderatskanzlei

.....

.....
Gemeinderatsschreiber

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Au erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist zu beizulegen.

Kopie an:

- Feuerwehrkommandant, Markus Köppel, Auerstrasse 44, 9435 Heerbrugg
- Polizeistation Widnau, Neugasse 2, 9443 Widnau

Beilage:

- Merkblatt: Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr – Weisung
- Merkblatt für Festwirtschaften vom 15.05.2025

Das Gesuch ist acht Tage vor der Dekoration der Gemeinderatskanzlei, Kirchweg 6, 9434 Au, einzureichen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Au erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist zu beizulegen.

Kopie an:

- Feuerwehrkommandant, Markus Köppel, Auerstrasse 44, 9435 Heerbrugg
- Polizeistation Widnau, Neugasse 2, 9443 Widnau
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen

Beilagen:

- Merkblatt: Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr - Weisung
- Merkblatt für Festwirtschaften vom 15.05.2025